

Merkblatt zum Antrag von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 und 25 der Energieeinsparverordnung (EnEV) und der Durchführungsverordnung zur EnEV (DVO-EnEV)

Allgemein

Die Gesetze sehen vor:

1.) § 24 Abs. 1

Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 24 Abs. 2

Soweit die Ziele dieser Verordnung durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen im Umfang erreicht werden, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu.

2.) § 25 Abs. 1

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Samtgemeinden sind gemäß § 3 DVO-EnEV die zuständigen Behörden, die nach §§ 24 und 25 EnEV entscheiden. Entsprechende Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sind durch Gutachten nach § 3 DVO-EnEV nachzuweisen.

Gebühr

Für die Entscheidung über den Antrag je nach Aufwand, wird im Einzelfall gemäß §§ 1 und 2 Abs.1 nach Baugebührenordnung (BauGO) eine Gebühr zwischen 60 € bis 1.080 € festgesetzt.

Welche Unterlagen sind beizufügen?

Alle Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)
z.B. betroffene Bauteile der geplanten Baumaßnahme und Teile der Anlagentechnik, die die Anforderungen der EnEV betreffen
- Baubeschreibung (§ 9 Abs.1 BauVorIVO)
Fotos zur Darstellung des Gebäudes, der Bauteile, der Anlagentechnik (ggf. Schornsteinfegerbescheinigung)
- Nachweis eines Wärmeschutznachweises, wenn erforderlich (§ 65 NBauO)
- Sachverständigengutachten (§ 3 DVO-EnEV)
Berechnung zur Wirtschaftlichkeit für die erforderlichen Maßnahmen und der anfallenden Kosten zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung. Die möglichen Energiekosteneinsparungen und die tatsächlichen Kosten sind anzugeben, sowie die hinausgehenden Mehrkosten.